

Satzung

Der Kreisstadt St. Wendel über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Niederlinxweiler, Krämersberg, Flur 8, Teilflächen der Parzellen 1451/503, 504 und 1584/506.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung des Stadtteils Niederlinxweiler, Krämersberg, Flur 8, Teilflächen der Parzellen 1451/503, 504 und 1584/506.

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit Angabe der möglichen überbaubaren Fläche und den darin enthaltenen Abgrenzungen und sonstigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend der vorhandenen Bebauung nur Wohngebäude mit max. zwei Vollgeschossen und je max. zwei Wohneinheiten errichtet werden dürfen.

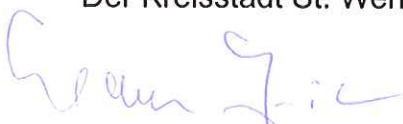
Die Baugrundstücke sind zur freien Landschaft hin ortsbildtypisch mit heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Im Norden des Plangebietes ist gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 28.09.2000


Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel


Klaus Bouillon





Flur 8 Blatt 4

		KREISSTADT ST. WENDEL		
		PROJEKT: Abrundungssatzung „Krämersberg“ Stadtteil Niederlinxweiler		
	Datum	Name	PLANINHALT:	
aufgen.			Geltungsbereich	
gezeichnet	Jan. 99	Spaniol		
bearb.	Jan. 99	Harth	Maßstab	
geändert			1:1250	Plan-Nr.
Leiter der Stadtbauamtes			der Bürgermeister.	